

10.10.86

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1986Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 1502 Tit. 685 02 des Haushaltsjahres 1986(Einlage in eine Stiftung, die zum Schutz des ungeborenen Lebens Hilfen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen gewährt)Der Bundesminister der Finanzen
II C 2 - Ges 0232 - 10/86

Bonn, den 8. Oktober 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit meine Einwilligung nach Art. 113 GG erteilt habe, bei Kap. 1502 Tit. 685 02 (Einlage in eine Stiftung, die zum Schutz des ungeborenen Lebens Hilfen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen gewährt) eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 20 Mio DM zu leisten.

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" vom 18. Juli 1984 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Dezember 1985 war für 1986 ein Betrag von 60 Mio DM vorgesehen. Aufgrund der unerwartet großen Inanspruchnahme sollen die Mittel der Bundesstiftung von 1986 bis 1988 um jährlich 20 Mio DM erhöht werden. Die Koalitionsfraktionen haben daher einen Gesetzentwurf zur entsprechenden Änderung des § 6 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes

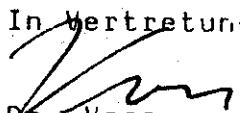
458/86

eingebraucht. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 1. Oktober 1986 nach § 96 GOBT den Gesetzentwurf mit der Haushaltslage des Bundes für vereinbar erklärt.

Bei der Aufstellung des Haushalts wurde die tatsächliche Inanspruchnahme nicht vorhergesehen.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar und unvorhergesehen.

In Vertretung


Dr. Voss